



**Satzung über
die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 19.11.2013**

Auf Grund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1 § 6 Abs. 2 und § 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen am 19. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
- das Entstehen von Abfall vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe der Abfälle gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW/AbfG. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 KrW-/A).
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Alb-Donau-Kreis das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle), als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 2. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
 - a. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfahrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Alb-Donau-Kreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c. verwertbare Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (4) Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LabfG.
- (5) Die Gemeinde kann Dritte, insbesondere private Unternehmen mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der

Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
- (5) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke können von amtswegen oder auf Antrag des Verpflichteten von der Anschluss- und Benutzungspflicht (auch Recyclinghof) insoweit und insoweit für den gewerblichen Bereich befreit werden, als die nach § 6 Abs. 3 anfallenden Gewerbeabfälle ordnungsgemäß und einwandfrei beseitigt werden und die regelmäßigen Abfallmenge von 120 Litern pro Woche überschritten wird.
- (6) Anträge auf Befreiung nach den Absätzen 4 und 5 müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendermonats, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Gemeinde schriftlich gestellt werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten und gewerblichen Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem

vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 10 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW- /AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche, organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(1a) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten und gewerblichen Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit diese vom Landkreis nach der Abfallwirtschaftssatzung einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen sind.

§ 5 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) Sperrmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallenden Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbar getrennt erfaßte Hausmüllanteil.
- (7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs.3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Monitore;

Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate usw.
- (11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

- (13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.
- (15) Altholz sind Gegenstände aus Holz oder Teile hiervon, die nicht mit Fremdanteilen wie Steine, Ziegel, Styropor, Teer, pappe, bitumen, Kunststoffe, Folien, Papier, Kabel, Dämmstoffe, Glas-Steinwolle, Polster und Stoffe, Eisen stärker als 10 mm, Bauklammern oder sonstigen mineralischen Baustoffen belastet sind.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluß und Überlassungspflichtigen (§ 3), sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert,

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a. im Rahmen des Holsystems oder
 - b. im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte oder Recyclinghof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Haushaltungen/ Arbeitsstätten/ Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Stoffe ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zu den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem):

1. Sperrmüll (§ 5 Abs. 3),
2. Altholz (§ 5 Abs. 15)

(2) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen (Bringsystem):

1. verwertbare Abfälle (Wertstoffe) (§ 5 Abs. 3),
2. Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7)
3. Schrott (§5 Abs. 9)
4. Elektronikgeräteschrott (§ 5 Abs. 10)

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde Merklingen ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallende Pflanzteile – zum Kompostier- und Häckselplatz angeliefert werden,
2. Altpapier/Kartonagen in der „Blauen Tonne“ (Holsystem) zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 11

Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) sind fahrbare Müllnormeimer mit einem Behältervolumen von:
1. 60 Litern
 2. 80 Litern
 3. 120 Litern
 4. 240 Litern
 5. Zur Entsorgung des Wochenendhausgebietes „Ohnreine“ werden nur Normgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 1,1 m³ zur gemeinsamen Nutzung zugelassen.
 6. genormte Müllsäcke
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen.
Die Behälter zu Abs. 1 Ziff. 5 werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten. Die genormten Müllsäcke zu Abs. 1 Ziff. 6 werden von der Gemeinde beschafft und ausgegeben.
- (3) Für jeden Haushalt muß mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefaßt werden, wobei je Haushaltsangehörigem ein Behälterfüllraum von mindestens 20 Litern vorhanden sein muß.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorzuhalten.
Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 10 ltr. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern, Grundgebühr nach § 23 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur genormte Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird 14tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 ltr. Füllraum sind so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter müssen durch eine Jahresmüllmarke als zugelassen gekennzeichnet sein. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Jahresmüllmarke wird der Abfallbehälter nicht geleert. Die Gefahr für die Beschädigung oder Zerstörung der Jahresmüllmarke trägt der Überlassungspflichtige. Der Nachweis dafür, dass die Jahresmüllmarke ordnungsgemäß angebracht wurde, obliegt dem Überlassungspflichtigen.
- (6) Die genormten Müllsäcke können auf dem Recyclinghof während der Betriebszeiten abgegeben werden oder im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr am Straßen- und Gehwegrand bereitgestellt werden. (Absatz 2 gilt entsprechend).
- (7) Die Blaue Tonne (§ 9 Abs. 3) wird 4-wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14

Sonderabfuhren

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Altholz (§ 5 Abs. 15) kann bis zu einer Gesamtmenge(Sperrmüll und Altholz) von 2 cmb einmal pro Jahr mittels einer von der Gemeinde Merklingen auszugebenden Karte zur kostenlosen Abholung angemeldet werden. Sperrmüll und Altholz werden nach einem von

der Gemeinde Merklingen rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Ferner kann mittels einer von der Gemeinde auszugebenden postkarte Sperrmüll zur kostenpflichtigen Abholung angemeldet werden. Der Entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 wird über den Abholtermin informiert.

- (2) Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störung der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 - 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die

Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und Abfallverwertung berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, die die Gemeinde an den Alb-Donau-Kreis oder andere Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen zu entrichten hat.

§ 21 Gebührenschildner und Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenschildner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 24 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer

Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

- (3) Bei gemeinsamer Entsorgung von Wochenendhausgebieten ist jeder zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte zu gleichem Anteil Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (6) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Biomüll (§ 5 Abs. 6) werden als personenbezogene Grundgebühr und als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Die Behältergebühr wird nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 12 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen; im Falle des § 12 Abs 1 Nr. 5 der bereitgestellten 1,1 m³ Normgroßbehälter.
- (3) Gebührensschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der Jahresgebühr mit Gebührenschuldern gleichgestellt, zu deren Haushalt gleich viele Personen gehören. Der Antrag muß schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, bestehen aus Grundgebühr und als Behältergebühr. Die Grundgebühr und die Behältergebühr wird nach der Zahl und dem Füllraum der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen. Dasselbe gilt für bewohnbare aber nicht bewohnte Grundstücke.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den

Benutzungsgebühren nach Absatz 2 zusätzlich Gebühren nach Absatz 4 erhoben. Wird nach § 12 Abs. 4 ein entsprechender Nachweis erbracht, kann von der Erhebung der Behältergebühr auf Antrag abgesehen werden, die Grundgebühr bleibt unberührt.

- (6) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Absatz 1 bis 4 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 23 Abs. 7).
- (7) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach § 23 Abs. 8 erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Wochenendgebietes "Ohnreine" umfaßt nur eine Behältergebühr. Die bebauten Wohneinheiten werden der Veranlagung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung zugrundegelegt.

§ 23 Höhe der Gebühren

- (1) die Grundgebühren betragen jährlich für Haushalte mit

1 Person	33,30 Euro
2 Personen	53,30 Euro
3 Personen	70,00 Euro
4 Personen	80,00 Euro
5 Personen	83,40 Euro
6 Personen und mehr	86,70 Euro

- (2) Die Grundgebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4 und 5) betragen jährlich für:

60 ltr Müllbehälter	30,70 Euro
80 ltr Müllbehälter	40,90 Euro
120 ltr Müllbehälter	61,50 Euro
240 ltr Müllbehälter	123,10 Euro

- (3) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Hausmüll (§ 22 Abs. 1) betragen jährlich je Restmüllbehälter

60 ltr Müllbehälter	36,40 Euro
80 ltr Müllbehälter	48,50 Euro
120 ltr Müllbehälter	72,80 Euro
240 ltr Müllbehälter	145,60 Euro

- (4) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4 und 5) betragen jährlich je Restmüllbehälter

60 ltr Müllbehälter	36,40 Euro
80 ltr Müllbehälter	48,50 Euro
120 ltr Müllbehälter	72,80 Euro
240 ltr Müllbehälter	145,60 Euro

- (5) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Hausmüll (§ 12 Abs. 1 Nr.5) im Wochenendgebiet "Ohnreine" sind von den verantwortlichen Grundstücksbesitzern direkt mit dem betreffenden Entsorgungsunternehmen abzurechnen.
- (6) Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter eine Jahresgebührenmarke. Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.
- (7) Wird bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 5) kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 3 eine Grundgebühr als Mindestgebühr nach Abs. 2 von 30,70 Euro/jährlich für einen Restmüllbehälter mit 60 ltr Füllraum erhoben.
- (8) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne des § 22 Abs. 6 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand
- | | |
|--|-------------|
| a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten | 40,00 Euro |
| b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs | 65,00 Euro. |
- (9) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (10) Die Gebühren für den Erwerb eines genormten Müllsacks betragen je Müllsack 2,50 Euro. Die Gebühr ist beim Erwerb des Müllsacks zu bezahlen. Für jeden Haushalt können in jedem Jahr maximal 5 Müllsäcke abgegeben werden. Ein Austausch mit anderen Haushalte ist nicht zugelasse.
- (11) Die Gebühr für die Aushändigung einer Ersatzmüllmarke beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand 7,50 Euro. Die Gebühr ist bei der Aushändigung der Ersatzmarke fällig.

§ 24

Gebühren für Sperrmüll und Altholz

- (1) Die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz sind bis zu einer Gesamtmenge von 2 m³ pro Jahr kostenfrei. Wird mehr Sperrmüll bzw. Altholz, als die kostenfreien 2 m³ zur Abholung angemeldet entstehen hierfür Gebühren, die nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen werden. Ist ein Wiegen, insbesondere bei der Abholung von Sperrmüll nicht möglich, wird das Gewicht der bereitgestellten Abfälle geschätzt.
- (2) Die Abgabe von Altholz und Sperrmüll ist auf dem Recyclinghof ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühren betragen für
- | | |
|--------------|---|
| a) Sperrmüll | 0,95 Euro/kg |
| b) Altholz | wird nach den direkt vom Entsorgungsunternehmer entstehenden Kosten verrechnet. |

§ 25

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr nach § 23 Abs. 1 und 2, die Behältergebühr nach § 23 Abs. 3 und 4 und die Mindestgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. jeden Jahres.

Beginnt die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Überlassungspflicht folgt.

Endet die Überlassungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Überlassungspflicht geendet hat.

Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Benutzungsgebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat die festgelegte Gebühr angesetzt wird.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (5) Die Gebühr nach § 23 Abs. 7 und 8 entsteht mit der Entsorgung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühr nach § 24 Abs. 3 entsteht mit der Anlieferung bzw. Abholung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
Bei der Abholung von Sperrmüll kann die Gemeinde einen Dritten beauftragen, die Gebühren zu berechnen, und entgegenzunehmen.
- (7) Die Gebühren für die Benutzung des genormten Müllsackes entstehen bei dessen Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt;
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.
 - (4) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Merklingen vom 05.12.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgertigt:

Merklingen, den 19.11.2013

Sven Kneipp
Bürgermeister